



Das  
Bundesarchiv

Deutscher Bundestag  
Expertenkommission  
zur Zukunft der Behörde des BStU

Kommissionsdrucksache  
18(28)019

zu TOP 1 am 7.10.2015

30.9.2015

Dr. Michael Hollmann  
- Der Präsident -

Stellungnahme zum Fragenkatalog der Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

#### Vorbemerkung

Das Bundesarchiv ist als nationales Zentralarchiv verantwortlich für die Sicherung, Erschließung und Bereitstellung des Archivguts des Bundes. Auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes (BArchG) haben daher alle Stellen des Bundes – mit der Ausnahme der gesetzgebenden Körperschaften – ihre Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten.

Das Bundesarchiv hat also den gesetzlichen Auftrag, auch die Stasi-Unterlagen dauerhaft zu sichern, zu erschließen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zugänglich zu machen, sobald keine andere Stelle des Bundes den expliziten Auftrag hat, diese Unterlagen für andere als archivische Zwecke zu verwahren. Dabei spielt es für den Übergang in das Bundesarchiv keine Rolle, ob der Zugang allein auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes gewährt wird oder unter Anwendung anderer, dem BArchG im speziellen Fall vorgehender Rechtsvorschriften. Von zentraler und für das Archivwesen eines demokratischen Rechtsstaats entscheidender Bedeutung hingegen ist, dass die Anwendung dieser Rechtsvorschriften und die damit verbundene Entscheidung über den Archivgutzugang durch das Bundesarchiv erfolgt und nicht durch Stellen des Bundes, bei denen die Unterlagen entstanden sind oder die aus anderen Gründen ein amtliches Interesse an diesen Unterlagen haben könnten.

Übernehmen würde das Bundesarchiv – nachdem die über Jahre hinweg diskutierte Option einer Zuordnung der Unterlagen der ehemaligen Bezirksverwaltungen der Stasi zu den Landesarchiven nicht mehr ernstlich verfolgt wird – den Gesamtbestand der Stasi-Unterlagen. Dies ist angesichts der sich aus der Arbeitsweise der Stasi ergebenden Aufteilung der Unterlagen sinnvoll, da hier kein echtes Regionalprinzip im Sinne des § 2 Abs. 3 BArchG gegeben war. In vergleichbarer Weise ist das Bundesarchiv auch für die gesamten Unterlagen der Streitkräfte des Deutschen Reichs, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zuständig; die Abteilung Militärarchiv ist ein für alle Ebenen der Landesverteidigung zuständiges Ganzheitsarchiv und damit das Vorbild für die archivische Handhabung der Stasi-Unterlagen. Das Beispiel des „Militärarchivs“ zeigt aber gleichzeitig auch, wie wichtig es ist, einen solchen Überlieferungskörper dem allgemeinen (zivilen)

Zentralarchiv zuzuordnen, um so die Herausbildung und Pflege von beschönigenden oder gar verklärenden Sondertraditionen bereits im (archivischen) Keim zu ersticken.

Anders als im Fall des Militärarchivs würde das Bundesarchiv die Stasi-Unterlagen aber nicht an einem Ort zusammenführen; vielmehr sollten die Unterlagen zunächst an ihren derzeitigen Verwahrorten verbleiben. Für die Unterlagen der Berliner Zentrale ist der Standort in Berlin-Lichtenberg („Normannenstraße“) dauerhaft zu erhalten und für eine langfristige Unterbringung der Stasi-Unterlagen entsprechend archivisch aufzurüsten (Magazine, Werkstätten, Benutzungsbereich). Angesichts des Gesamtumfangs der Akten (ca. 112 lkm) verfügt das Bundesarchiv an keinem seiner Standorte über eine ausreichende Magazinkapazität, so dass ein Neubau bzw. ein archivgerechter Ausbau bestehender Gebäude ohnehin unerlässlich sein würde. Wichtiger noch ist aber der Symbolcharakter des historischen Ortes, dessen auratischer Wert sich mit der Authentizität und Integrität der Akten in derart besonderer Weise verbindet, dass dieser langfristig wirkende Mehrwert nicht aufgegeben, sondern vielmehr für Zwecke der Aufarbeitung und der historisch-politischen Bildung genutzt werden sollte.

Diesen besonderen Mehrwert besitzen auch Außenstellen in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer möglichen Reduzierung der Außenstellen auf eine je Bundesland. Die Entscheidung des Ob und Wie einer solchen Zusammenführung der Außenstellen obliegt dem Gesetzgeber. Dabei wird die räumliche und funktionale Beziehung zu den Landesarchiven und Gedenkstätten zu berücksichtigen sein.

Die Übernahme der Stasi-Unterlagen durch das Bundesarchiv würde bedeuten, dass die Behörde BStU zunächst weitgehend unverändert unter das Dach des Bundesarchivs genommen würde. Die Integration von Bundesarchiv und BStU zu einer funktional organisierten einheitlichen Behörde würde schrittweise erfolgen und zunächst die technischen Bereiche (IT, Magazine und Werkstätten, Digitalisierung) in den Blick nehmen. Gerade in diesen Bereichen sind die größten Synergien zu erwarten durch die Bündelung von Ressourcen und die Einrichtung von Kompetenzzentren innerhalb des Bundesarchivs z.B. für die verschiedenen Formen der Digitalisierung (Schriftgut, Karteien, Filme, Bilder, Töne) oder die Konservierung und Restaurierung bestimmter Archivguttypen.

Auch langfristig würden die Stasi-Unterlagen im Bundesarchiv durch (mindestens) eine besondere Abteilung verwaltet.

Vor diesem Hintergrund nehme ich zu den Fragen der Expertenkommission wie folgt Stellung:

- 1. Was wären aus der Sicht des Bundesarchivs Eckpunkte oder Unwägbarkeiten für eine Planung des Übergangs der Akten in das Bundesarchiv in Bezug auf Zeitabläufe, Organisation, Personal und Kostenabschätzung? Was ist bereits erkennbar, und wie könnte man den Rest klarer bestimmen? In welcher Form und bis wann könnte das Bundesarchiv ggf. eine belastbare Planung für den Übergang vorlegen? Hat die nach wie vor sehr hohe Zahl der Benutzergruppe "Betroffene/Opfer" Konsequenzen für die Planung des Bundesarchivs und welche Auswirkungen auf den Zeitablauf sind anzunehmen?**

Die Übernahme der Stasi-Unterlagen setzt eine gesetzliche Regelung voraus, die neben der Frage der Außenstellen und der rechtlichen Zugangsregelung die vollständige Übertragung von Personal und Haushalt des BStU auf das Bundesarchiv vorsehen müsste. Dabei ist darauf zu achten, dass die MitarbeiterInnen des BStU in personalwirtschaftlicher Hinsicht keine Verschlechterungen erfahren; hier muss das Überleitungsgesetz die notwendigen Anpassungen schaffen.

Insofern sind keine grundsätzlichen Unwägbarkeiten festzustellen, sondern lediglich Detailregelungen vorzubereiten, über die allerdings wegen des nicht ausreichenden Wissens des Bundesarchivs um die konkreten Gegebenheiten im BStU (organisatorische Strukturen und Abläufe, Besonderheiten des Stellenplans, Haushalt etc.) derzeit noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Diese Informationen werden in näherer Zukunft durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus MitarbeiterInnen von Bundesarchiv und BStU zu erheben sein. Auf dieser Grundlage kann das Bundesarchiv gemeinsam mit dem BStU bis Ende März 2016 eine belastbare Planung vorlegen, in der die konkreten Schritte zur Integration der beiden Behörden bezeichnet und die durch den Gesetzgeber zu schaffenden Voraussetzungen detailliert zusammengestellt werden.

Die Zahl der Benutzergruppe „Betroffene / Opfer“ hat keine Auswirkungen auf die Planungen des Bundesarchivs, da der Übergang der Stasi-Unterlagen auf das Bundesarchiv insgesamt keine (negativen) Auswirkungen auf die Benutzung zeitigen wird.

- 2. Wie sieht das Bundesarchiv die Zukunft der Außenstellen? Wie kann es den Zusammenhalt des Bestandes sichern? Wie organisiert es bisher die Arbeit mit seinen verschiedenen Dienstorten und Außenstellen?**

Aus den oben genannten Gründen befürwortet das Bundesarchiv grundsätzlich den Fortbestand von Außenstellen in den östlichen Bundesländern. Allerdings sollte geprüft werden, ob und wie die Zahl der Außenstellen auf eine pro Bundesland reduziert werden könnte.

Der Gesamtbestand der Stasi-Unterlagen wird zum Ausgleich seiner räumlichen Dislozierung durch die auf den BStU zu übertragenden IT-gestützten Nachweissysteme des Bundesarchivs zusammengehalten. Nach der Einführung des Archivverwaltungssystems BASYS, die von Bundesarchiv und BStU auch derzeit schon mit Nachdruck betrieben wird, werden die Stasi-Unterlagen den BenutzerInnen als einheitlicher Bestand präsentiert.

Die Außenstellen des Bundesarchivs sind das Ergebnis seiner Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte. Daraus ergeben sich differenzierte organisatorische Zuordnungen zu den verschiedenen Abteilungen des Bundesarchivs. Die Einheitlichkeit der fachlichen Arbeit wird durch Grundsatz- und Querschnittsabteilungen, eine gemeinsame Geschäftsordnung, ein gemeinsames fachliches Regelwerk und eine einheitliche Archiv-IT sichergestellt. Die einheitliche Anwendung der Vorgaben wird durch regelmäßige Sitzungen der AbteilungsleiterInnen und der LeiterInnen der Grundsatzreferate der einzelnen Fachabteilungen koordiniert. Die Kommunikation zwischen den größeren Standorten wird bereits heute durch die Nutzung modernster Kommunikationstechnik, wie z.B. Videokonferenz-Anlagen, hergestellt. Ansonsten legt das Bundesarchiv Wert auf die persönliche Präsenz von Abteilungs- und ReferatsleiterInnen an allen Dienstorten ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche. Gute Erfahrungen macht das Bundesarchiv mit abteilungsübergreifenden Projektgruppen. Für die kommenden Jahre bis 2020 plant das Bundesarchiv im Zuge der IT-Konsolidierung des Bundes die flächendeckende Einführung der eAkte.

**3. Wie kann die Sichtbarkeit des Sonderbestandes der Stasiunterlagen als Geheimpolizeibestand, dessen besonderer Charakter sich aus der Symbolkraft der Aktenöffnung von 1990 ergibt, innerhalb des Bundesarchivs auf Dauer gewährleistet werden?**

Die dauerhafte Sichtbarkeit der Stasi-Unterlagen als „Sonderbestand“ ergibt sich bereits durch die gesonderte Unterbringung in Berlin-Lichtenberg und den Außenstellen in den östlichen Bundesländern. Innerhalb der Beständesystematik werden die Stasi-Unterlagen eine eigene Hauptgruppe bilden wie etwa die Bestände der Abteilung Militärarchiv oder der Stiftung Archive der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv (SAPMO). Damit würden die Stasi-Unterlagen als eigener Überlieferungsbereich in der Beständeübersicht des Bundesarchivs ausgewiesen.

Im Bundesarchiv könnten die Stasi-Unterlagen im Kontext der übrigen Unterlagen der zivilen und militärischen staatlichen Stellen, der SED und der Massenorganisationen der DDR genutzt werden. Dadurch würde die Erforschung der DDR als SED-Diktatur nachhaltig befördert.

- 4. Wie steht das Bundesarchiv zur Privilegierung der Opfer bei der Benutzung der Akten im StUG (etwa §13 Abs. 5)? Könnten die entsprechenden Bestimmungen auch bei einer Benutzung im Bundesarchiv nach StUG oder auch im Rahmen der Regelungen des BArchG umgesetzt werden? Entsteht Änderungsbedarf des StUG durch die Übernahme?**

Durch die Übernahme der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv besteht aus Sicht des Bundesarchivs hinsichtlich der Zugangsregelungen für die nähere Zukunft kein Änderungsbedarf. Es wäre sogar zu befürworten, dass das StU\*G ganz bewusst für einen zu definierenden Zeitraum als spezielle, dem Bundesarchivgesetz vorgehende Zugangsnorm für die personenbezogene Stasi-Überlieferung bestehen bleibt, damit die Betroffenen / Opfer sich der fortwährenden Rechtssicherheit sicher sein können. Das gilt in vergleichbarer Weise z.B. auch für Archivgut, das nach wie vor als „geheime Verschlussache“ eingestuft ist, oder für Archivgut, das spezifischen Geheimnissen unterliegt, wie z.B. dem Steuer- oder dem Mandantengeheimnis.

- 5. Wie weit müsste die Erfassung und Erschließung der Unterlagen für eine Recherche nicht nur nach Personen, sondern auch nach Sachzusammenhängen vor einer Übergabe erledigt sein oder könnte sie durch die Übergabe beschleunigt werden?**

Der Abschluss der sachlichen Erschließung der Stasi-Unterlagen stellt keine Vorbedingung für die Übernahme in das Bundesarchiv dar. Ohne dass darüber heute eine wirklich belastbare Aussage getroffen werden könnte, steht doch zu erwarten, dass eine abschließende archivfachliche Erschließung des Gesamtbestands noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

- 6. Wie steht das Bundesarchiv zu einer Nutzung von Akten für Ausstellungszwecke und sieht es eine spezifische Kooperationsmöglichkeit mit der Forschung zur Geschichte der Stasi?**

Die Nutzung Archivgut für Ausstellungszwecke hängt – abgesehen von sich eventuell aus dem Inhalt ergebenden Hinderungsgründen – ausschließlich vom konservatorischen Zustand der betreffenden Unterlagen ab. Akut gefährdete Akten oder Dokumente auszustellen, verbietet sich von selbst; hier wird ggfs mit Reproduktionen in Faksimilequalität zu arbeiten sein.

Das Bundesarchiv betreibt selbst keine wissenschaftliche Auswertung des in seiner Verantwortung stehenden Archivguts. Es beschränkt sich in seiner wissenschaftlichen Publikationstätigkeit auf die wissenschaftliche Edition von Leitquellen, die geeignet sind, den Zugang zum Archivgut des Bundesarchivs insgesamt zu verbessern. Diese Praxis wird in

